



Fr Maria Theresia von Gottes Gnaden

**Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böh-
heim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königin, Erz-
zogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober-und Nieder-Schlesien, zu Bra-
band, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacen-
za, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Röm.
Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober-und Nieder-Laufnis, Fürstin zu Schwaben, und
Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Tyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu
Artois, Land-Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Bortenau, zu Galins, und zu Me-
cheln, Herzogin zu Lothringen und Barz, Groß-Herzogin zu Toscana &c. &c.**

Entbieten allen / und jeden Inwohnern / und Unterthanen / was Würden / Stands / Amts / oder Weesens die in Unseren gesamtten Erb-Königreichen / und Lan-
den seynd / Unsere Kayserl. Königl. auch Erzherzogliche Guad / und alles Gutes: Und haben Wir euch (mittels letzteren bey Gelegenheit der in Münz-Weesen mit des Chur-
fürsten zu Bayern Liebden geschlossenen Convention in gesamtte Unsere Erb-Königreiche und Lande erlassenen Münz-Patent de Dato Wien den 12ten Jenner gegenwärtig-
gen Jahrs) Unsere beständige Sorgfalt zu Erhaltung guter Münz-Ordnung mehrmahlen zu erkennen gegeben;

Gleichwie aber seit deme wahrgenommen worden / welchgestalten allbereits einige Jahre hindurch bey denen Chur-Sächsischen Münzen von alldortigem vorigen Münz-Fuß
überhaupt / sonderlich aber bey denen 4^{ten} Stücken / oder halben Gulden / und minderen Münz-Sorten nicht allein in dem Dreßdner Münz-Amt sehr merklich / und dergestalt-
ten abgewichen worden seye / daß bey solchen das Silber höher als bey Unseren Kayserl. Königl. Münzen courset / sondern annehst auch sowohl bey besagten / als
auch bey grösseren Münz-Gattungen eine noch höhere Silber-Ausmünzung anfangs letz verfloßenen 1753ten Jahrs mittels Verpachtung in Leipzig gestattet / und einge-
führet worden; Wodurch Uns / und Unseren getreuen Unterthanen nicht ein geringer Schaden und Nachtheil erwachsen würde / wofern derley ringe / und ganz ohngleich
in der Stücklung seyende Münzen von Unseren Erb-Königreichen und Landen nicht sorgfältigst abgehalten werden / also / und nebst Bestätigung aller vorigen Unserer /
und Unserer glorreichsten Vorfahreren Münz-Edicten / Patenten / und Generalien / thun Wir hiemit alle und jede nach Anno 1749. bis anhero geprägte / und fernershin sol-
chergestalt geprägte werdende Chur-Sächsische sowohl goldene / als silberne grosse und kleine Münzen ohne Ausnahm verruffen / und deren Berausgabe / und Annehmung in
Zahlungen / sowohl inter privatos, als bey Unseren und anderen Cassen / wie nicht minder deren Hereinbringung in Unsere Erb-Königreiche / und Lande sub poena confisca-
tionis, und übrigen in vorigen Münz-Patenten wider denselben Ubertretere comminirten Straffen / hiemit gänzlichen / und à die publicationis in so lang verbieten / als nicht
dermaliger ringen und ohngleichen Ausmünzung in Sachsen vollkommen / oder doch wenigstens dergestalten verlässlich abgeholsen seyn wird / daß besagte Münzen bey accura-
ter gleichen Stück für Stück adjustirten Stücklung mit Sicherheit zur Courstrung werden valviret werden können / welchemnach Wir allen jenen / so deren einige bey Handen
haben mögten / ernstlich befehlen / solche (ohne deren weiterer Berausgabe in Unsere Lande) inner sechs Wochen / oder längstens drey Monat-zeit nach fremde Lande hinaus
zuschicken / oder aber zur Einlösung und Einschmölzung in Unsere Münz-Aemter / oder Unseren Pagament-Einlöfern zu liefern.

Dieses alles meinen / und gebieten Wir ernstlich / wornach sich dann ein jeder / wie zu richten / also für Schaden zu hütten wissen wird; Geben in Unserer Stadt
Wien den 9ten Monats-Tag Martii im ein tausent sieben hundert vier und fünfzigsten Unserer Reiche im vierzehenden Jahr.

MARIA THERESIA.

Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz.
Reg.^m Boh.^m Sup.^m & A.A. pr.^m Canc.^m



Johann Graf Chotec.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regis Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Franz Anton Ebler Herr von Saffran.